

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

1. Schüler/-in (bei volljährigen Schülern / Schülerinnen auch Antragsteller)

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift, Telefonnummer(n)	
Emailadresse	
Klasse/Jahrgangsstufe	

2. Eltern (nur bei minderjährigen Schülern / Schülerinnen, dann auch Antragsteller)

Mutter: Name, Vorname	
Vater: Name, Vorname	
Anschrift(-en), Telefonnummer(n)	
Emailadresse(n)	

3. Angaben zum Auslandsaufenthalt

im Schuljahr	20____/____
in der Jahrgangsstufe	<input type="checkbox"/> EF <input type="checkbox"/> Q1
beantragter Zeitraum	
Land	
Austauschorganisation	
Ansprechpartner bei der Organisation und dessen Kontaktdaten	
Name und Anschrift der Schule im Ausland <small>(falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)</small>	
Jahrgangsstufe im Ausland	
Anschrift im Ausland <small>(falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)</small>	

4. Fortsetzung der Laufbahn am Albert-Einstein-Gymnasium nach der Beurlaubung

Wir beantragen die Wiedereingliederung unserer Tochter/ unseres Sohnes nach Rückkehr aus dem Ausland in

die Jahrgangsstufe	
in das Halbjahr	

5. Information zu den rechtlichen Grundlagen gemäß §4 APO-GOST und VV 4.2 VVZAPO-GOST

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

- a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
- b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Absatz 3 oder gemäß § 4 Absatz 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

4.2.4 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Absatz 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.*

4.2.5 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

**Anmerkung: Mit der Rückumstellung auf G9 wird der mittlere Schulabschluss am Ende der Klasse 10 erworben.*

6. Antragstellung

Hiermit beantragen wir die Beurlaubung unserer Tochter / unseres Sohnes für einen Schulbesuch im Ausland gemäß der Punkte 1.-4. beantragt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß Punkt 5 und die Handreichung zum Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift(-en) Antragsteller